

**BAU- UND ZONENREGLEMENT
VOM 26. SEPTEMBER 2010**



**AUSGABE
30. SEPTEMBER 2011**

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer	4
Art. 3 Störintensität	4
Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen	4
II. Zonenvorschriften	5
1. Bauzonen	5
Art. 5 Zentrumszone Z 1.3	5
Art. 6 Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7	6
Art. 7 Zentrumszone Bahnhof	6
Art. 8 Wohnzonen	6
Art. 9 Kernzonen Winkel und Dorf	7
Art. 10 Sonderbauzone Tourismus	7
Art. 11 Arbeits- und Wohnzone	8
Art. 12 Zone für verdichtete Bauweise	9
Art. 13 Arbeitszone	9
Art. 14 Arbeitszone Sand und Kies	9
Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke	10
Art. 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	10
Art. 17 Grünzone	10
2. Nichtbauzonen	10
Art. 18 Landwirtschaftszone	10
Art. 19 Übriges Gebiet B	10
Art. 20 Übriges Gebiet C	11
Art. 21 Rekultivierungszone	11
3. Schutzzonen	11
Art. 22 Uferschutzzone	11
Art. 23 Kommunale Naturschutzzone	11
Art. 24 Landschaftsschutzzone	12
Art. 25 Riedschutzzone	12
Art. 26 Gefahrenhinweiszone	13
Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen	13
Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz	13
III Sondernutzungsplanung	13
Art. 29 Gestaltungsplan	13
Art. 30 Gestaltungsplanpflicht	14
B. BAUVORSCHRIFTEN	14
I. Erschliessung	14
Art. 31 Abstellflächen für Fahrzeuge	14
II. Abstände	15
Art. 32 Zusammenbau	15
III. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe	15
Art. 33 Unter- und Attikageschoss in Hanglagen	15
Art. 34 Ergänzende Höhenmasse	15
IV. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	15
Art. 35 Allgemeine Anforderungen	15

Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen	16
Art. 37 Dachgestaltung	16
Art. 38 Technische Anlagen	16
Art. 39 Landschaftliche Eingliederung	16
Art. 40 Kulturobjekte	16
V. Schutz der Horwer Bucht	17
Art. 41 Hafen- und Bojenanlagen	17
VI. Schutz der Gesundheit	17
Art. 42 Baumaterialien	17
Art. 43 Kinderspielplätze	17
Art. 44 Abstellflächen für Kehrrichtgebände und Kompostieranlagen	17
C. RECHTSSCHUTZ	17
Art. 45 Rechtsmittel	17
D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN	18
Art. 46 Zuständige Behörde, Kommissionen	18
Art. 47 Gebühren	18
Art. 48 Ausnahmen	18
Art. 49 Strafbestimmungen	18
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 50 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen	19
ANHANG 1	20
Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)	20
ANHANG 2	21
Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF / SpF-G) (Art. 16)	21
ANHANG 3	22
Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 17)	22

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1414 des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009
- gestützt auf Art. 8 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement enthält das kommunale Raumplanungs- und Baurecht und regelt die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

Art. 2 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 27. November 2001 beträgt 1.0.

Art. 3 Störintensität

1 Als nicht störende Nutzungen gelten in Wohnzonen passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

2 Als mässig störend gelten Nutzungen mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

3 Betriebe, die ein hohes Mass an zonenfremdem Verkehr verursachen sowie alle anderen Nutzungen gelten als stark störend.

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>	<u>Art.</u>
Zentrumszone Z 1.3	III	5
Zentrumszone Z 0.9	III	6
Zentrumszone Z 0.7	III	6
Zentrumszone Bahnhof	III	7
Kernzonen Winkel und Dorf	III	9
Viergeschossige Wohnzone W4	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.55	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.45	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.35	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.30	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25	II	8

<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>	<u>Art.</u>
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15	II	8
Sonderbauzone Tourismus	II	10
Arbeits- und Wohnzone	III	11
Arbeitszone	IV	13
Arbeitszone Sand und Kies	IV	14
Zone für öffentliche Zwecke	II	15
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III	16
Grünzone	II	17
<u>Nichtbauzonen</u>		
Landwirtschaftszone	III	18
übriges Gebiet B	III	19
übriges Gebiet C	III	20
Rekultivierungszone	IV	21
<u>Schutzzonen</u>		
Uferschutzzone	II	22
Kommunale Naturschutzzone	III	23
Landschaftsschutzzone	-	24
Riedschutzzone	-	25
Gefahrenhinweiszone	-	26

2 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1:2'500 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglements ist.

II. Zonenvorschriften

1. Bauzonen

Art. 5

Zentrumszone Z 1.3

1 Die Zentrumszone Z 1.3 ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 In der Zentrumszone Z 1.3 hat das Erdgeschoss der gewerblichen Nutzung zu dienen. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.

3 Die maximal zulässige Ausnutzungsziffer beträgt 1.3, davon höchstens 0.9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnutzungsziffer überschritten und/oder durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die konkret geplante Ausnutzungsziffer nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7'000 m², ist ein Bebauungsplan erforderlich. Darin sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten, die für eine geordnete Entwicklung der Zentrumszone Z 1.3 nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

Art. 6
Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7

1 Die Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7 dienen der Realisierung gemischt genutzter Bauten. Gestattet sind Wohnungen, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Z 0.9</u>	<u>Z 0.7</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnützungsziffer	0.9	0.7

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

4 Das Erdgeschoss hat der gewerblichen Nutzung zu dienen. Der Gemeinderat kann aber reine Wohnbauten bewilligen, wenn das Erdgeschoss die für die gewerbliche Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllt, um es bei Bedarf umnutzen zu können und die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) für die gewerbliche Nutzung erfüllt sind.

Art. 7
Zentrumszone Bahnhof

1 Die Zentrumszone Bahnhof dient der Weiterentwicklung eines erlebnisdichten Zentrums und der Neuschaffung eines stadtparkartigen Wohnquartiers. Auf der Ostseite der Bahnlinie rundet die Zentrumszone Bahnhof das Zentrum von Horw ab. Auf der Westseite ist ein neues, dichtes Wohnquartier vorzusehen und entlang der Ringstrasse sind vermehrt Zentrumsnutzungen anzusiedeln.

2 Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume zu schaffen. Dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr ist eine besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

3 Die gesamte Zentrumszone Bahnhof ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

Art. 8
Wohnzonen

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

<u>Zone</u>	<u>Vollgeschosse max.</u>	<u>Ausnützungsziffer</u>	<u>Gebäuelänge max.</u>	<u>Firsthöhe max.</u>
W4	4	0.75	45 m	--
W3 0.55	3	0.55	45 m	--
W3 0.45	3	0.45	45 m	--
W2 0.35	2	0.35	35 m	--
W2 0.30	2	0.30	25 m	--
W2 0.25	2	0.25	35 m	8.50 m
W2 0.15	2	0.15	35 m	8.50 m

3 Den am 1. Januar 1996 bestehenden Bauten in der W2 0.35, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnützung von 0.05 gewährt. Diese Ausnützung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

4 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und dergleichen verbinden. Vor der Erteilung der Baubewilligung kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan oder Gestaltungsplan erstellen bzw. verlangen, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.

5 In den Zonen W2 0.25 und W2 0.15 dürfen Stützmauern eine Höhe von 1.50 m ab gewachsenem oder gestaltetem Terrain nicht übersteigen.

Art. 9

Kernzonen Winkel und Dorf

1 Die Kernzonen Winkel und Dorf dienen dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile.

2 Es sind Wohnbauten, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.

3 In einem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters, insbesondere

- Abmessungen Bauvolumen,
- maximale Gebäudehöhe,
- Dachformen,
- schützenswerte Bauten,
- öffentliche Freiräume,
- Verkehrsanlagen und
- öffentliche Fuss- und Veloverbindungen

festgehalten.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.

5 Der Gemeinderat kann Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des historischen Ortsteils zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

Art. 10

Sonderbauzone Tourismus

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

2 Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Der Gemeinderat legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden. Bei Baubewilligungen für Um-, Anbauten und Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann der Gemeinderat auf das Erfordernis eines Bebauungsplans verzichten.

5 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und der Aussicht

Felmis:

- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

St. Niklausen:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Chrischona:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg

Ortmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Art. 11

Arbeits- und Wohnzone

1 Die Arbeits- und Wohnzone ist in erster Linie für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Gestattet sind:

Fassadenhöhe:	max. 14.00 m
Firsthöhe:	max. 17.00 m
Grünflächenziffer:	mind. 0.25
Überbauungsziffer:	max. 0.45
Ausnutzungsziffer für Wohnen:	max. 0.30

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

3 Innerhalb der Arbeits- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

Art. 12

Zone für verdichtete Bauweise

In den im Zonenplan speziell als Zone für verdichtete Bauweise gekennzeichneten Gebieten gelten in Abweichung gegenüber der zonengemässen Nutzung folgende Ausnutzungsziffern:

– Gebiet Brändistrasse:	AZ: 0.45
– Gebiet Wegmatt:	AZ: 0.45
– Gebiet Bachstrasse:	AZ: 0.90
– Gebiet Wegscheide:	AZ: 0.85

Art. 13

Arbeitszone

1 Die Arbeitszone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max. 0.45
Fassadenhöhe:	max. 18.00 m
Firsthöhe:	max. 21.00 m
Grünflächenziffer:	mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der Arbeitszone gilt generell ein Grenzabstand von 4.00 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10.00 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Art. 14

Arbeitszone Sand und Kies

1 Die Arbeitszone Sand und Kies dient der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung und dem Verlad von Sand-, Kies- und Betonprodukten sowie der Belagsaufbereitung und Wiederaufbereitung von Baustoffen. Stark störende Betriebe sind zulässig.

2 Zulässig sind die für den Zonenzweck erforderlichen Industrie-, Hafen- und Verkehrsanlagen. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet.

3 Es darf einzig eine Wohnung für die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

4 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max. 0.45
Fassadenhöhe:	max. 18.00 m
Firsthöhe:	max. 21.00 m
Grünflächenziffer:	mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

5 Innerhalb der Arbeitszone Sand und Kies gilt generell ein Grenzabstand von 4.00 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages.

Art. 15

Zone für öffentliche Zwecke

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.

Art. 16

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.

Art. 17

Grünzone

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.

2. Nichtbauzonen

Art. 18

Landwirtschaftszone

1 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest.

2 Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4 Der Gemeinderat fördert ökologisch oder landschaftlich wertvolle Lebensräume und Naturelemente sowie deren Aufwertung und Vernetzung. Er kann dafür in Verträgen Beiträge und Abgeltungen an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bzw. Eigentümerinnen oder Eigentümer festlegen.

Art. 19

Übriges Gebiet B

1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 20
Übriges Gebiet C

1 Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.

2 Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.

Art. 21
Rekultivierungszone

1 Die Zone bezweckt die Rekultivierung und die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Bestimmung.

2 Ziele der Rekultivierung sind eine sichere und naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche (ohne Wiederauffüllung), der Erhalt oder Ersatz der bestehenden Naturwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).

3 Die zur Sicherung und der naturnahen Gestaltung des Abbaugeländes notwendigen Terrainveränderungen sowie das Zuführen des dazu notwendigen Materials sind zulässig. Dabei sind Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat Massnahmen zu ergreifen, um die Erosion der Abbauflächen mit geeigneten Massnahmen zu verzögern und die Böschungen zu stabilisieren (Entwässerung, bepflanzte Berme o.Ä.).

4 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungsprojekt zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.

5 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Unterhalts- und Nachsorgekonzept zu erstellen, welches nach erfolgter Rekultivierung den Unterhalt und die Kontrolle der Rekultivierungsflächen sowie der erstellten Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsanlagen, Wegnetz o.Ä.) gewährleistet.

3. Schutzzonen

Art. 22
Uferschutzzone

1 Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer.

2 In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben. Es dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie dem Schutzziel nicht widersprechen.

3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

Art. 23
Kommunale Naturschutzzone

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen ist nicht zulässig. Die kommunale Naturschutzzone kann auch Wald- und Seeflächen überlagern.

2 Der Gemeinderat legt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fest. Er erlässt nach Bedarf Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die Nutzung mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden.

4 Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung, die dem Schutzziel, der Naturbeobachtung und der Sensibilisierung für Naturanliegen dienen, bewilligen.

5 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.

6 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

7 Der öffentliche Zugang zu Wald- und Seeflächen kann eingeschränkt werden, wenn das Schutzziel anders nicht erreicht werden kann. Schutzgebiete mit eingeschränktem öffentlichem Zugang sind mit geeigneter Signalisation zu kennzeichnen.

Art. 24

Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung empfindlicher Landschafts- und Erholungsräume sowie Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Sie ist der gesamten Landwirtschaftszone überlagert.

2 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen und Waldrandbegradigungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten.

3 Bauten und Anlagen, Intensivobstanlagen, Christbaumkulturen und Energiegewinnungsanlagen sind gestattet, sofern eine Integration in das Landschaftsbild gewährleistet ist.

4 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.

5 Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung sowie die Ergänzung der Landschaft mit Naturobjekten wie Bäumen, Hecken, Weihern etc. mit Beiträgen und in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern fördern.

Art. 25

Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10.00 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonalen Schutzverordnung vom 23. April 1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5.00 m reduziert werden.

4 Der Gemeinderat fördert die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung.

Art. 26
Gefahrenhinweiszone

1 Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugebiet Gefahrenhinweiszone festgelegt.

2 Die Gefahrenhinweiszone basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweiszone gehen den Grundnutzungszonen vor.

3 In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchstellenden bei Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen.

4 Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden.

5 Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt.

6 Der Gemeinderat kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat auf Kosten der Baugesuchstellenden den Beizug anerkannter Fachexperten verlangen.

Art. 27
Naturobjekte und Parkanlagen

1 Der Gemeinderat bezeichnet die geschützten kommunalen Naturobjekte wie markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge und die geschützten Parkanlagen und trägt diese orientierend im Zonenplan ein.

2 Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.

3 Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der kommunalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.

Art. 28
Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.

III Sondernutzungsplanung

Art. 29
Gestaltungsplan

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3'000 m².

2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

Art. 30
Gestaltungsplanpflicht

1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

2 Der Umbau und die Zweckänderung bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften der Grundnutzung ohne Gestaltungsplan zulässig.

3 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete gelten folgende Zielsetzungen:

Stirnrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und des Waldrandes
- Einbezug der Naturobjekte und des Aussichtspunktes

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Berücksichtigung des Waldrandes

Wide:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Fusswegnetz (u.a. Schulweg)

Langensand:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Einbezug der Bachöffnung

Wegmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Planerische Sicherstellung einer neuen Gleisquerung, für eine direktere Anbindung an das Schulzentrum

B. BAUVORSCHRIFTEN

I. Erschliessung

Art. 31
Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Pflicht bzw. das Verbot zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund.

II. Abstände

Art. 32 Zusammenbau

Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

III. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

Art. 33 Unter- und Attikageschoss in Hanglagen

1 In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3.00 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.

2 Wird in zweigeschossigen Wohnzonen die zulässige Vollgeschosshöhe ausgenutzt, ist das Attikageschoss von der Talseite zurückzusetzen, so dass das Gebäude talseitig maximal dreigeschossig erscheint.

Art. 34 Ergänzende Höhenmasse

Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten für das Dachgeschoss folgende Masse:

Dachfirsthöhe bis 2 Vollgeschosse:	höchstens 4.00 m
Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten:	höchstens 5.00 m

IV. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 35 Allgemeine Anforderungen

1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a) Stellung (Firstrichtung),
- b) Grösse der Baukörper,
- c) Wirkung im Strassenraum,
- d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse,
- e) Dachform, Dachneigung,
- f) Fassadengliederung,
- g) Materialwahl,
- h) Terrain- und Umgebungsgestaltung.

2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen

- a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle usw.) verlangen.
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten.
- c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen.
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 36
Aufschüttungen und Abgrabungen

1 Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

Art. 37
Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppegauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Arbeits- und Wohnzone und in der Arbeitszone können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Nicht als begehbare Terrasse genutzte Flachdächer ab einer Grösse von 25 m² sind extensiv zu begrünen.

Art. 38
Technische Anlagen

1 Technische Anlagen wie namentlich Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

2 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zu Reklameanlagen.

3 Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Der Gemeinderat legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Art. 39
Landschaftliche Eingliederung

1 Der Gemeinderat kann in einer Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verfügen.

2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

3 In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind die erhöhten Anforderungen an Einpassung in das Landschaftsbild und die Gestaltung der Übergangsbereiche zur Landschaft im Umgebungsplan nachzuweisen.

Art. 40
Kulturobjekte

1 Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte und -anlagen, das auf der Gemeindeganzlei aufliegt. Der Gemeinderat inventarisiert die Kulturobjekte und -anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümerinnen oder Eigentümer. Er kann sie auch wieder aus dem Inventar entlassen.

2 Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch übergeordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

4 Zur Beurteilung von Baugesuchen, die inventarisierte Kulturobjekte und Anlagen betreffen, zieht der Gemeinderat das Inventar bei und verfährt gemäss dessen Vorgaben.

5 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

V. Schutz der Horwer Bucht

Art. 41

Hafen- und Bojenanlagen

Bis Ende 2022 wird in der Horwer Bucht von der Kantonsgrenze bis zur Spissenegg kein zusätzlicher Bootshafen vorgesehen. Die bestehenden Hafen- und Bojenanlagen dürfen nur geringfügig erweitert werden. Als Referenz gilt der Bestand vom 1. September 2007.

VI. Schutz der Gesundheit

Art. 42

Baumaterialien

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

Art. 43

Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 50.00 pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

Art. 44

Abstellflächen für Kehrrichtgebände und Kompostieranlagen

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrrichtgebände und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

C. RECHTSSCHUTZ

Art. 45

Rechtsmittel

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbe-

schwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Art. 46

Zuständige Behörde, Kommissionen

1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat.

2 Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 47

Gebühren

1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben fest. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.

Art. 48

Ausnahmen

1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements insbesondere in Betracht:

- a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;
- b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 29 und 30;
- c) wenn dadurch eine siedlungsbaulich und architektonisch qualitativere Lösung erreicht werden kann;
- d) bei Heimen, Hotels und Restaurants;
- e) für provisorische Bauten.

2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 22, 23, 25 und 27 können bewilligt werden:

- a) im Interesse der Schutzziele oder
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3 Die Ausnahmewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 49

Strafbestimmungen

1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Busse bis zu 40'000 Franken.

3 Wer die Vorschriften der Art. 23 oder Art. 25 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 1996.

2 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmewilligungen erteilen.

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1075 am 30. September 2011 genehmigt.

A n h a n g 1

ZWECKBESTIMMUNGEN DER ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE (ÖZ) (ART. 15)

ÖZ 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen
ÖZ 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, unterirdische Parkieranlage mit Schutzraum
ÖZ 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz
ÖZ 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten
ÖZ 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen
ÖZ 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen
ÖZ 7	Kirchfeld	Haus für Betreuung und Pflege
ÖZ 8	Brunnmatt	Feuerwehr
ÖZ 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
ÖZ 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten
ÖZ 11	Seewen	Seeforschungsinstitut EAWAG
ÖZ 12	Winkel	Parkplätze
ÖZ 13	Ebenau	Kindergarten
ÖZ 14	Bifang	Schulanlagen (Hochschule)
ÖZ 15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten, kulturelle Nutzungen
ÖZ 16	Spitz	Pumpwerk der Wasserversorgung
ÖZ 17	Rankried	Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz
ÖZ 18	Bahnhof	öffentliche Räume und Platzbereiche beim Bahnhof, Bahnhofplatz

A n h a n g 2

ZWECKBESTIMMUNGEN DER ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN (SPF / SPF-G) (ART. 16)

SpF	20	Zihlmatt	Familiengärten, Infrarotschiessanlage, Sport- und Freizeitanlagen in beschränktem Umfang, naturnahe Gestaltung unter Berücksichtigung bestehender Naturwerte
SpF	21	Brändi	Familiengärten
SpF	22	Waldegg	Hochwasserrückhaltebecken
SpF	23	Allmend	Sportanlagen
SpF	24	Roggern	Familiengärten
SpF	25	Felmis	Sportanlagen, Freizeitanlagen
SpF / SpF-G	26	Gerbe	Bademöglichkeiten
SpF-G	27	Seewen	Hafenanlage EAWAG
SpF	28	Seewen	Freizeitanlagen, Promenade, Bademöglichkeiten
SpF / SPF-G	29	Steinbruch	Hafenanlage
SpF	30	Rüteli	Freizeitanlage, Promenade, Bademöglichkeiten
SpF / SpF-G	31	Winkel	Badebetrieb
SpF / SpF-G	32	Steinibachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Badebetrieb
SpF	33	A2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen, ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung A2
SpF-G	34	Kastanienbaum	Hafenanlage
SpF	35	Sternenmättli	Freizeitanlagen, Bademöglichkeiten

A n h a n g 3

ZWECKBESTIMMUNGEN DER GRÜNZONE (GR) (ART. 17)

Gr	40	Kirchfeldkrete Nord	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig
Gr	41	Kirchfeldkrete Süd	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig
Gr	42	Oberrüti	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen; Sportanlagen ohne Hochbauten sind zulässig; beschränkte Anzahl Parkplätze sind zulässig
Gr	43	Stutz	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr	44	Kastanienbaum	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	45	Stadel	Erschliessungsanlagen sowie überdeckte, begrünte Abstellflächen sind zulässig
Gr	46	Gügerzi	Freihaltung der Aussichtspunkte von Bauten und Anlagen
Gr	47	Krebsbären	Freizeitanlagen sind zulässig
Gr	48	Riedmatt	Spielplatz
Gr	49	Dormen	Nutzung als Gartenanlage, Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	50	Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	51	Oberhasli	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	52	Stutzhöhe	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	53	Jugendheim Dormen	Freihaltung von weiteren Bauten und Anlagen
Gr	54	Biregg	Freihaltung von Bauten; Spielplatznutzung (inkl. entspr. Installationen)
Gr	55	Hinterbach	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	56	Stutzrain	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen, Freizeitanlagen sind zulässig
Gr	57	Tannegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	58	Fiora-Park	Private Parkanlage
Gr	59	Bachufer	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation
Gr	60	Spissen	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr	61	Bachtelweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	62	Spissenegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	63	Steinibach	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Waldrand, Gewässer und Ufervegetation
Gr	64	Dorfbach	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation
Gr	65	Langensand	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Nutzung für die Bachöffnung

T a b e l l e**Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2010**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung